

Lobpreisung der Züchtung einer kampftüchtigen, kriegerischen Rasse, zur Rechtfertigung imperialistischer Kriege, kolonialer Massaker und des innenpolitischen Terrors gegen die Arbeiterklasse und fortschrittliche Kräfte anderer sozialer Schichten. Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung im deutschen -> *Faschismus*, als der R. zum ersten Mal zur offiziellen Staatsdoktrin eines europäischen Staates wurde. Die nazistische „Rassenlehre“ lieferte den ideologischen Vorwand des vom faschistischen deutschen Imperialismus verübten Völkermordes. Die von den deutschen Faschisten vertretenen Formen des R. (Antisemitismus, Überlegenheit der germanischen Rasse, Blut- und Boden-Mystik) wurden von den Völkern 1945 im Nürnberger Prozeß als verbrecherisch verurteilt. Der Zusammenbruch des imperialistischen Kolonialsystems Ende der 50er Jahre trug dazu bei, die unverblünte biologisch-anthropologische Variante des R. der Kolonialpolitik alten Stils zu diskreditieren. Seitdem die national befreiten Staaten Asiens und Afrikas in der UNO vertreten sind und eine Mehrheit in der UNO-Vollversammlung bilden, können es imperialistische Politiker nicht mehr wagen, offen von einer „rassistischen Minderwertigkeit“ der „Schwarzen“, „Braunen“ und „Gelben“ zu reden. Unter den Bedingungen des veränderten Kräfteverhältnisses in der Welt treten neue Varianten der „Rassentheorie“ in den Vordergrund, für die verschleierte Formen des R. charakteristisch sind. Mit Hilfe der Psychologie versuchen „moderne“ imperialistische Ideologen, die Ursachen des R. aus der sozialen Sphäre in das menschliche Unterbewußtsein zu verlagern und den R. als natürliches Produkt der menschlichen Psyche darzustellen. Andere versuchen, den R. aus den Unterschieden in der menschlichen Kultur abzuleiten. Allen diesen Richtungen ist gemeinsam, daß sie von

den sozialökonomischen Ursachen und dem Zusammenhang zwischen Imperialismus und R. ablenken wollen. Die imperialistische sog. Entwicklungshilfepolitik, die darauf gerichtet ist, die ökonomische Abhängigkeit der —> *Entwicklungsländer* von den kapitalistischen Industriestaaten, oft den ehemaligen Kolonialherren, zu festigen, trägt dazu bei, das Verhältnis von Ausbeutung und Diskriminierung und damit die wichtigste sozialökonomische Grundlage des R. aufrechtzuerhalten. Der R. ist nach wie vor Teil der aggressiven imperialistischen Ideologie und Kriegspolitik sowie Instrument der Klassenherrschaft, ob als Anticongredientum (vor allem in den USA), als Antisemitismus, —> *Zionismus* usw. Offen rassistische Gesetze („institutionalisierter R.“, —> *Apartheid-Politik*) existieren gegenwärtig in der Republik Südafrika und in Südrhodesien (Simbabwe). Der R. gehört heute zu den Kräften der äußersten Reaktion. Sein politisch-ideologisches Hauptmerkmal ist die enge Verknüpfung mit dem —> *Antikommunismus*. In Auseinandersetzung mit dem R. nahm die UNO auf Initiative von sozialistischen Staaten und Staaten Asiens und Afrikas die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung (1965) an, die die Teilnehmerstaaten zum Verbot jeglicher rassistischer Propaganda und rassistischer Organisationen verpflichtet, sowie die Konvention zur Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (1973), die Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung der am Apartheid-Verbrechen Schuldigen und zur Unterbindung jeder Hilfe für die Apartheid-Politik verlangt.

Rat der Gemeinde: ständig arbeitendes Organ der —> *Gemeindevertretung*, das von ihr für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird. Die Mitglieder des R. sind in der Regel Abgeordnete. Der R. ist der Ge-